

«verständlich und zeitgemäss» ? – Anmerkungen zur (deutschen) Sprache des Verfassungsentwurfs 1996

MARKUS NUSSBAUMER

1. Einleitung*

1.1 Die gesteckten Ziele und das Ergebnis

«Das geltende geschriebene und ungeschriebene Verfassungsrecht nachführen, es verständlich darstellen, systematisch ordnen sowie Dichte und Sprache vereinheitlichen.» So ist im Bundesbeschluss vom 3. Juni 1987 über die Totalrevision der Bundesverfassung¹ der Auftrag formuliert. Liest man die zahlreichen Stellungnahmen derjenigen, die am nun vorliegenden Entwurf mitgearbeitet haben, betrachtet man aber auch das Resultat selber, so erkennt man, dass – was die Verfassung als Sprachwerk, als Text betrifft – versucht worden ist, diese allgemeine Zielvorgabe in folgenden Punkten konkret umzusetzen:

- übersichtliche und «logische» Gliederung des Gesamttextes
- klare, einfache, verständliche Formulierungen
- knappe, nicht geschwätzig Formulierungen
- nüchterne, nicht pompöse, feierliche, pathetische Formulierungen
- juristische, nicht politische o. a. Sprache
- Konsequenz, Kohärenz, Einheitlichkeit in den Formulierungen

* Ich danke Urs Albrecht für wichtige Hinweise und Ergänzungen.

¹ BBl 1987 II 963.

«verständlich und zeitgemäss» ? – Anmerkungen zur (deutschen) Sprache des Verfassungsentwurfs 1996

MARKUS NUSSBAUMER

1. Einleitung*

1.1 Die gesteckten Ziele und das Ergebnis

«Das geltende geschriebene und ungeschriebene Verfassungsrecht nachführen, es verständlich darstellen, systematisch ordnen sowie Dichte und Sprache vereinheitlichen.» So ist im Bundesbeschluss vom 3. Juni 1987 über die Totalrevision der Bundesverfassung¹ der Auftrag formuliert. Liest man die zahlreichen Stellungnahmen derjenigen, die am nun vorliegenden Entwurf mitgearbeitet haben, betrachtet man aber auch das Resultat selber, so erkennt man, dass – was die Verfassung als Sprachwerk, als Text betrifft – versucht worden ist, diese allgemeine Zielvorgabe in folgenden Punkten konkret umzusetzen:

- übersichtliche und «logische» Gliederung des Gesamttextes
- klare, einfache, verständliche Formulierungen
- knappe, nicht geschwätzig Formulierungen
- nüchterne, nicht pompöse, feierliche, pathetische Formulierungen
- juristische, nicht politische o. a. Sprache
- Konsequenz, Kohärenz, Einheitlichkeit in den Formulierungen

* Ich danke Urs Albrecht für wichtige Hinweise und Ergänzungen.

¹ BBl 1987 II 963.

- eine zeitgemässe, moderat moderne (nicht avantgardistische) Sprache.²

Insgesamt kann man für den Verfassungsentwurf, wie er seit dem 20. November 1996 den eidgenössischen Räten vorliegt,³ feststellen, dass diese Ziele erreicht worden sind. Dies möchte ich im folgenden Beitrag aufzeigen, dabei allerdings nicht einfach einen Lobgesang anstimmen, sondern auch auf Schwierigkeiten hinweisen, die zu bewältigen waren, auf Details, die mir noch nicht optimal gelöst scheinen, sowie auf ein paar generelle Entscheidungen, über die ich mir eine Diskussion wünschen würde.

1.2 Die Schwierigkeit des Unterfanges

Die Lösung der skizzierten Aufgabe war nicht leicht. Das ergibt sich aus Folgendem:

- Der Auftrag verlangte eine formale Nachführung, keine materiell neue Verfassung. Mit andern Worten: eine formelle Totalrevision mit totalem materiellem «Traditionsanschluss».⁴ Damit stellte sich als Dauerproblem der Zusammenhang von Inhalt und Form: Wann

² Da ich auch die neue Rechtschreibung für zeitgemäss, moderat, modern und nicht avantgardistisch halte, wende ich sie in meinem Aufsatz bereits an (natürlich nicht bei Zitaten), im festen Vertrauen darauf, dass sie – wie die Verfassung – bald auch in Kraft tritt.

³ BBl 1997 I 1-642.

Die Botschaft im Überblick und der Verfassungsentwurf können kostenlos bei der EDMZ, 3000 Bern, bestellt werden. Die Bestellnummer lautet 407.822d (für Fassungen in den andern Amtssprachen f, i oder r). Bitte eine an sich selbst adressierte Selbstklebe-Etikette beilegen.

⁴ Ich habe aus jüngsten Stellungnahmen von Verfassungsrechtlern (Georg MÜLLER in der ZSR 1997 I 21ff.; Yvo HANGARTNER in der AJP 2/1997, 139ff.) gelernt, dass diese Sichtweise etwas zu schematisch ist: Eine formelle Totalrevision kann materielle Teilrevisionen nicht ganz vermeiden, so etwa dann, wenn eine hergebrachte Bestimmung im neuen Text in neuer Umgebung auftritt, also neu «kontextualisiert» wird. Es dürfte sich sehr lohnen, wenn diesen Zusammenhängen von Textgestalt und Textgehalt einmal von Juristen und Textwissenschaftlern interdisziplinär nachgegangen würde.

ist eine Formulierungen eine echte Paraphrase einer bestehenden Bestimmung, und hat sie tatsächlich keine Auswirkung auf deren Inhalt?

- Neben dieser generellen Verpflichtung auf den materiellen «Traditionsanschluss» stellte sich permanent die Frage, wie weit auch formelle Traditionsanschlüsse geboten waren, und zwar aus verschiedenen Gründen: In der neuen Verfassung sollte die alte nicht nur materiell erhalten bleiben, sie sollte – aus Identifikationsgründen – auch formell da und dort noch erkennbar sein. Dies betrifft einerseits die besonders bekannten und andererseits die besonders jungen, oftmals aus sehr kontrovers geführten Abstimmungskämpfen hervorgegangenen Bestimmungen der geltenden Verfassung. Traditionsanschlüsse spielen aber auch bei bisherigem ungeschriebenem Verfassungsrecht: Dieses ist ja in aller Regel keineswegs im Alltagswortsinn «ungeschrieben», sondern durch mehr oder minder lange Tradition der Rechtsprechung und auch der Lehre formelhaft verfestigt. Schliesslich ist Verfassungsrecht, das namentlich aus der EMRK kommt, ebenfalls in einer Weise kodifiziert, die nicht beliebige Umformulierungen erlaubt.
- Eine Verfassung, die 1996 geschrieben wird, ist kein Robinson auf der Insel. Um sie herum gibt es – im Falle des Bundesstaates Schweiz – Kantonsverfassungen, von denen zahlreiche in jüngster Zeit revidiert wurden oder in Revision stehen.⁵ Und überdies entsteht der Verfassungstext auch im Kontext anderer demokratischer Verfassungen, besonders natürlich der umliegenden europäischen Staaten.⁶ Diese «Intertextualität» ist ein Faktum und übt ihren Einfluss selbst dann aus, wenn man sich gerade nicht anlehnt und eigene Wege zu gehen sucht.
- Wie bei jedem eidgenössischen Erlasstext⁷ war auch hier eine möglichst grosse Übereinstimmung der Fassungen in den drei

⁵ Vgl. die Botschaft über eine neue Bundesverfassung (BBl 1997 I 53ff.).

⁶ Vgl. die Botschaft über eine neue Bundesverfassung (BBl 1997 I 64ff.).

⁷ Entgegen der Anregung von Urs Albrecht spreche ich weiterhin von «Erlasstext» und nicht einfach von «Erlass». Es ist wohl richtig, dass jeder Erlass ein Text ist, aber nicht immer, wenn man von einem Erlass spricht, meint man den Erlass als Text, sondern sehr oft den diesem Text unterstellten Gehalt. Ich meine, wenn ich von «Er-

Amtssprachen auch im Formalen anzustreben, was notgedrungen hin und wieder Anpassungen an die Fassungen in den anderen Landessprachen nötig machte; dabei hatte aber keine der Amtssprachen das Primat: Der Vergleich der drei Fassungen wirkte vielmehr inspirierend.

- Schliesslich ergeben sich für die sprachliche Ausgestaltung einer Verfassung Schwierigkeiten, die in der Eigenart dieser «Textsorte» ihren Grund haben. Mit ihr stellt sich das Problem des Anschlusses an eine ganze internationale verfassungsgeschichtliche Tradition und damit das Problem einer historischen «Intertextualität».

Ich werde in meinen Ausführungen auf alle diese Faktoren kaum eingehen können und stattdessen den (deutschen) Text des Verfassungsentwurfs weitgehend losgelöst von all diesen Bezügen betrachten. Einzig der zuletzt genannte Punkt sei einleitend noch etwas weiter ausgeführt.

1.3 Zur Textsorte «Verfassung»

In einem Referat hat die Linguistin Ulrike Hass-Zumkehr unlängst eine sehr anregende textlinguistische Analyse der Weimarer Reichsverfassung von 1919 vorgestellt.⁸ Sie arbeitet darin insbesondere heraus, wie die *juristischen* Funktionen einer Verfassung von *politisch-programmatischen* Funktionen überlagert werden und wie sich das auch in der sprachlichen Gestalt eines Verfassungstextes niederschlägt.

Moderne Verfassungen haben bekanntlich verschiedene Teile, die verschiedene Materien mit unterschiedlichen Dominanzen juristischer Funktionen behandeln: Hervorstechend ist vor allem der Gegensatz zwi-

lasstext» spreche, den *Erlass als Text*, ein sprachliches Gebilde, über das ich mich als Sprachwissenschaftler zu äussern wage (vgl. auch «Verfassungstext» vs. «Verfassung»).

⁸ Gehalten auf der Jahrestagung 1997 des Instituts für deutsche Sprache in Mannheim, die unter dem Gesamthema «Das 20. Jahrhundert: Sprachgeschichte – Zeitgeschichte» stand. Der Vortrag erscheint als: Ulrike HASS-ZUMKEHR, Die Weimarer Reichsverfassung – Tradition, Funktion, Rezeption, in: Heidrun KÄMPER / Hartmut SCHMIDT (Hgg.), Das 20. Jahrhundert. Sprachgeschichte – Zeitgeschichte, Berlin 1998 (= Jahrbuch des Instituts für deutsche Sprache 1997).

schen dem Grundrechtsteil mit seinen dominant *kommissiven*, d.h. versprechenden, gewährleistenden, selbstverpflichtenden Sprechakten, und dem Ordnungsstatut, in dem Organe statuiert, Kompetenzen zugewiesen und Abläufe festgelegt werden und in dem *deklarative*, d.h. Wirklichkeit schaffende, und *direktive*, d.h. Pflichten übertragende Sprechakte vorzufinden sind.

Besonders der Grundrechtsteil, aber auch Teile des Ordnungsstatuts – in unserer Verfassung namentlich die Zuweisung der Kompetenzen – bieten Flächen, auf denen sich die zweite diskursive Ebene einer Verfassung, die Ebene der *politisch-programmatischen Verfassungsfunktionen*, entfalten kann. In der Präambel, im Zweckartikel und evtl. in weiteren Teilen kommen diese Funktionen auch allein vor, mit dem Effekt, dass diese Verfassungsteile kaum unmittelbare juristische Funktion entfalten und kaum direkt «justiziabel» sind.

Die politisch-programmatischen Funktionen sind weniger präzise fassbar als die juristischen. Immerhin so viel: Normalerweise entstehen (neue) Verfassungen in Zeiten politischer Um- und Aufbrüche. Daraus ergibt sich eine gewisse Janusköpfigkeit von Verfassungen: Sie blicken mit dem Grundgestus der Negierung, des «Nie-wieder» zurück, und sie blicken mit dem utopischen Gestus des Entwurfs nach vorn und entwerfen den andern, neuen, besseren Staat. In diesen Zielformulierungen sollte so etwas wie ein *gesellschaftlicher Grundkonsens* ausgedrückt, festgeschrieben, objektiviert werden, was einer Verfassung eine *identitätsstiftende gesellschaftliche Funktion* verleiht, wie sie keinem andern Erlass auch nur annähernd zukommen kann.

Hier sei gewissermassen in Klammern angeführt, dass der vorliegende Verfassungsentwurf (wie übrigens auch die zahlreichen gegenwärtig erneuerten Kantonsverfassungen) in Abweichung vom Normalfall nicht so sehr Folge politischer Umwälzungen ist, er soll im Gegenteil – über die verfassungsrechtliche Funktion, mehr Übersichtlichkeit zu stiften, hinaus – Motor zur Überwindung einer gewissen politischen Lähmung und Stagnation sein. Der Gestus des «Nie-wieder» wird im Text dadurch eher unterentwickelt sein. Hingegen ist die Funktion, den gesellschaftlich-politischen Grundkonsens zu formulieren, damit gleichwohl gegeben; es fehlt aber das sonst übliche tragende Moment einer politischen Grundwelle und damit das Pathos des Aufbruchs zu neuen Ufern. Diese

situativen Eigenheiten dürften sich in der sprachlichen Gestalt des Textes merklich niederschlagen.

Verfassungen sind in erster Linie Kodifikationen breit abgestützter gemeinsamer Grundwerte, aber sie stehen immer auch in Gefahr, Notizbuch für *Partikularinteressen* gesellschaftlicher Gruppierungen zu werden. Die Schweizerische Bundesverfassung ist hierfür vielleicht besonders anfällig, weil theoretisch 51 Prozent der Stimmenden und eine Mehrheit der Kantone genügen, damit etwas in die Verfassung gelangt oder damit etwas in ihr trotz massiv schwindender Konsensfähigkeit stehen bleibt. So ist eine Verfassung tendenziell nicht nur glatter Spiegel gesellschaftlicher Grundwerte, sondern oftmals Vexierbild von speziellen politischen Positionen und von Partikularinteressen.

Mit diesen über das Verfassungsrechtliche hinausgreifenden politisch-programmatischen Funktionen werden Verfassungen – *systemtheoretisch* betrachtet – zu Grenzgängerinnen zwischen unterschiedlichen gesellschaftlichen Subsystemen: Recht, Politik, Ethik, säkularisierte Religion u.a. Das macht sie – *diskurstheoretisch* gesprochen – zu *stilistisch hybriden Sprachgebilden*: Mit den politisch-programmatischen Funktionen zieht nämlich üblicherweise auch ein anderer Ton oder Stil, ein anderer «Diskurs» in einen Verfassungstext ein. Diese Funktionen öffnen intertextuelle Fenster zu ausserrechtlichen Diskursen, zu Redens-Arten, wie sie in der Politik, in den Medien, in der ausserjuristischen Öffentlichkeit zu Hause sind.⁹ Zu dieser ausserjuristischen Redens-Art gehört Verschiedenes:

- Vorab haben wir es mit einem anderen Wortschatz zu tun, eben einem politischen, mit politischen oder politisch besetzten Schlagworten, Hochwertwörtern zumeist, um die nicht selten auf dem politischen Parkett erbitterte semantische Kämpfe¹⁰ toben.

⁹ Nicht vergessen werden darf, dass in gewissen Verfassungsbestimmungen noch andere Diskurselemente auftauchen, nämlich solche aus bestimmten Fachsprachen wie etwa der Medizin (z.B. die «ionisierenden Strahlen» in Art. 109 Abs. 2 Bst. c oder eine ganze Reihe von Termini der Fortpflanzungsmedizin in Art. 111). Dies ist aber in vielen Erlassen, namentlich in Spezialgesetzen und Verordnungen, in einem sehr viel stärkeren Masse der Fall als in einer Verfassung.

¹⁰ «Semantische Kämpfe» sind Auseinandersetzungen politischer Gruppierungen um die Bedeutung zentraler politischer oder politik-relevanter Begriffe wie Demokratie, Plu-

- Manchmal ist auch nur eine nicht-juristische Bedeutung bei gleichen Wörtern gegeben.
- Hinzu kommen Wortverbindungen, Formelhaftes, Parolenartiges, wie es den politischen Alltag in Parlamenten und Gremien, aber auch die politische Sprache in den Medien prägt und manchmal seine Wurzeln in Parteiprogrammen hat.
- Abgesehen von diesem andern Stil oder Ton sind es die nicht direkt «justiziablen» Sätze, die Pseudo-Normen, die diesen Diskurs gegenüber dem juristischen auszeichnen.

Der politisch-programmatische Diskurs schafft in den Spalten und Ritzen der verfassungsrechtlichen Nüchternheit Momente von Pathos, von sprachlicher Feierlichkeit, von einem gewissen ästhetischen Mehrwert des Textes,¹¹ je nach Lesart auch Momente von einem gewissen hohlklingenden Ton.

Mit der politisch-programmatischen Funktionalisierung von Verfassungen geht die *Demokratisierung* dieses juristischen Textes einher: Die Verfassung tritt aus der streng gehüteten Domäne der Verfassungsrechtsgelahrten heraus und wird wie kein anderer juristischer Text zum «Volkstext». In den Verlautbarungen rund um den vorliegenden Verfassungsentwurf mangelt es nicht an schönen Formulierungen – aus Politikermund in erster Linie –, die eben dies propagieren, fordern und preisen: den Verfassungstext als säkularisierten Katechismus und Brennpunkt nationaler Identitätsbildung.¹² Nicht umsonst hat man diesen Text

ralismus, Heimat, Gewalt, soziale Sicherheit usw. Von Kurt Biedenkopf stammt das Diktum vom «Besetzen von Begriffen». Vgl. in diesem Zusammenhang für die «Szene» in der alten und neuen Bundesrepublik Deutschland: Gerhard STRAUSS / Ulrike HASS / Gisela HARRAS, *Brisante Wörter von Agitation bis Zeitgeist. Ein Lexikon zum öffentlichen Sprachgebrauch*, Berlin/New York 1989; Georg STÖTZEL / Martin WENGELER (Hgg.), *Kontroverse Begriffe. Geschichte des öffentlichen Sprachgebrauchs in der Bundesrepublik Deutschland*, Berlin/New York 1995.

11 Einen ästhetischen Mehrwert schafft manchmal auch der juristische Diskurs, so z.B. die Formel «Bundesrecht bricht kantonales Recht» (VE Art. 40 Abs. 1) mit ihrer Dreigliedrigkeit, Symmetrie, Artikellosigkeit, Metaphorizität.

12 Statt vieler anderer Beispiele nur dies: «Unsere Bundesverfassung ist vielen Bürgerinnen und Bürgern fremd geworden. Damit schwindet aber auch das öffentliche Bewusstsein, dass es sich bei der Verfassung um das wichtigste Gesetz, das Grundgesetz des Staates handelt, das die wesentlichen Grundlagen unseres Staats wesens ent-

ja auch einer «Volksdiskussion» ausgesetzt. Nimmt man dies wirklich ernst, so heisst dies auch und nicht zuletzt, dass man diesen Text einem *Anspruch des «Volkes» an Mitformulierung und an Mitinterpretation* ausliefert. In der Schweiz ist die Mitautorschaft des Volkes am Verfassungstext mit dem Institut der Verfassungsinitiativen ohnehin sogar verfassungsmässig verankert.

Sowohl der Umstand, dass sich im Verfassungstext ausserjuristische Diskurselemente finden, wie auch die Tatsache, dass die Formulierung und Interpretation der Verfassung den reinen Expertengremien weggenommen werden, sind eine Quelle permanenter massiver *Beunruhigung für VerfassungsrechtlerInnen*. Es verwundert daher nicht, dass sie sich in Verfassungsgebungsprozessen mehr oder minder stark zur Wehr setzen gegen das Eindringen von fremden Diskurselementen in die Verfassung.¹³

hält. Es ist daher unser Ziel, eine neue, verständliche Verfassung zu schaffen, mit der sich unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger identifizieren können und die das staatliche Handeln wieder zu steuern vermag.» (der Bundesrat in seiner Einladung zur Volksdiskussion zum Verfassungsentwurf 1995). – In der Weimarer Reichsverfassung gipfelt dies in Art. 148 Abs. 3: «Staatsbürgerkunde und Arbeitsunterricht sind Lehrfächer der Schulen. Jeder Schüler erhält bei Beendigung der Schulpflicht einen Abdruck der Verfassung.»

- 13 Ulrike HASS-ZUMKEHR zeigt in ihrer Arbeit zur Weimarer Reichsverfassung eindrücklich auf, wie in die Verfassungsgebende deutsche Nationalversammlung vom Abgeordneten Friedrich Naumann ein Gegenentwurf zum Grundrechtsteil eingebracht wurde, der dort diskutiert und schliesslich verworfen wurde. In diesem Gegenentwurf herrscht ein praktisch gänzlich unjuristischer Diskurs vor. Hass-Zumkehr zitiert aus dem Naumannschen Gegenentwurf folgende Müsterchen: «Volkserhaltung ist Staatszweck, Kinderzuwachs ist Nationalkraft. – Das Vaterland steht über der Partei. – Einigkeit und Recht und Freiheit für das deutsche Vaterland. – Freie Kirche im freien Staate! – Freie Bahn dem Tüchtigen! – Wer nicht arbeiten will, der soll auch nicht essen! – Wir leben im Zeitalter des Verkehrs. Verkehrsmittel dienen dem ganzen Volke. Weltverkehr ist Lebensluft. – Wir behandeln unsere Ausländer so, wie wir wünschen, im Ausland behandelt zu werden. – Deutschland, Deutschland über alles, über alles in der Welt!»

2. Sprachliche Qualitäten des Verfassungsentwurfs 1996

2.1 Textuelles

Der Text des Verfassungsentwurfs 1996 hat unbestreitbare textuelle Qualitäten. Darunter ist Verschiedenes zu rechnen:

Der Text weist eine klare, überschaubare und einleuchtende *Gesamtgliederung* wie auch eine ebensolche *Binnengliederung*¹⁴ der einzelnen Teile auf. Nur vereinzelt fragt man sich, ob ein Artikel am richtigen Ort steht,¹⁵ und nur vereinzelt möchte man Artikel um der Einheit der Materie willen auseinander nehmen.¹⁶ Der «1. Titel: Die Schweizerische Eidgenossenschaft» wirkt wie ein Raritätenkabinett: lautér wertvollste «Einzelstücke», aber sie geben kein Ganzes.

Die Titel, Kapitel und Abschnitte tragen *Überschriften*, die das Verständnis und die Übersicht sehr erleichtern. Dass auch die einzelnen Artikel nun eine Sachüberschrift tragen, ist ein grosses Plus, und dies umso mehr, als die Überschriften in aller Regel auch den Kern des jeweiligen Artikels treffen.¹⁷ Die Artikel tragen dadurch einen Namen und nicht nur eine identifizierende Ziffer, was jedenfalls aus der Laienoptik zu begrüssen ist. Dass diejenigen Artikel, die alleine einen Abschnitt oder ein Kapitel bilden,¹⁸ keine Überschrift tragen, ist ein Schönheitsfehler, der

14 Z.B. die Art. 99ff. Wohnen, Arbeit, soziale Sicherheit und Gesundheit oder die Art. 128ff. Initiative und Referendum. – Im Grundrechtsteil stört ein bisschen, dass die allgemeinen Art. 31 Wirkung der Grundrechte und Art. 32 Einschränkung der Grundrechte mit den eigentlichen Grundrechtsartikeln auf einer Stufe stehen; hier wäre eine zusätzliche Stufung der Gliederung angebracht.

15 Warum hat es den Art. 77 Film in den Abschnitt «Öffentliche Werke, Verkehr, Energie, Kommunikation» verschlagen? Warum steht er nicht unter «Bildung, Forschung und Kultur»?

16 Art. 81 Jugendarbeit und Erwachsenenbildung, Art. 170 Rechtsetzung und Vollzug.

17 In gewissen Teilen wie namentlich im Grundrechtsteil ist die Titelei noch etwas uneinheitlich, worauf ich zurückkommen werde. – Die Klammerzusätze bei den Übergangsbestimmungen verweisen uneinheitlich und verwirrend auf ganze Artikel, auf Artikelteile, auf sich selbst.

18 Z.B. die Art. 33, 34, 41.

leicht damit behoben werden könnte, dass man die Abschnitts- oder Kapitelüberschrift als Artikelüberschrift wiederholt.¹⁹

Vereinzelt musste – im Dienste einer höheren «Logik» der thematischen Gliederung – thematisch *Zusammengehöriges auseinander genommen*,²⁰ teilweise auch *wiederholt* werden.²¹ Zudem liess sich nicht vermeiden, dass der umfangreichste Teil mit der Kompetenzausscheidung zwischen Bund und Kantonen einerseits verschiedentlich allgemeine Staatsziele und politische Leitbilder formuliert und so eine Ausgestaltung von Präambel und Artikel 2 Zweck darstellt,²² dass dieser Teil andererseits stellenweise auch Grundrechtähnliches statuiert.²³ Da die Autorinnen und Autoren des Entwurfs trotz solcher Wiederholungen und Zerstreungen von thematisch Zusammengehörigem auf das Mittel der internen Verweisung verzichteten, drängt sich umso mehr ein *Register* auf, das den Text auf einer thematisch differenzierteren Ebene erschliesst.²⁴

¹⁹ Etwas wird nicht dadurch schöner, dass es – worauf mich Urs Albrecht hinweist – den gesetzestechnischen Gepflogenheiten im übrigen Landesrecht entspricht.

²⁰ Z.B. betrifft das: den heutigen Sprachenartikel; die Volksrechte und die Verfassungsrevision; das Verhältnis von Bund und Kantonen (Art. 3 und den dritten Titel 3); das in den Art. 4, 8 und 32 Behandelte.

²¹ So etwa das Prinzip der Nachhaltigkeit in der Präambel, in Art. 2 Abs. 3 und terminologisch explizit in Art. 95 Abs. 1; der Schutz der Menschenwürde in Art. 6 und noch einmal explizit in Art. 111 Abs. 2; der Grundsatz der Subsidiarität, eher implizit in Art. 3 und explizit in Art. 34 Abs. 3; Handeln nach Treu und Glauben in Art. 4 Abs. 3 und 8; Rechtsgleichheit in den Art. 7 Abs. 1 und 25 Abs. 1. – Diese für «normale» Texte normale, in gewisser Weise sogar gebotene Erscheinung ist möglicherweise juristisch heikel, weil sie zu Doppelungen und Inkonsistenzen oder aber zu Lücken führen oder Umkehrschlüsse nahe legen kann: Wenn etwas, was sonst wiederholt auftritt, an einer Stelle nicht auftritt, dann ist es dort auch nicht gemeint.

²² Z.B. Abs. 2 von Art. 49 Auswärtige Angelegenheiten, Abs. 2 von Art. 76 Radio und Fernsehen; Art. 85 Grundsätze der Wirtschaftsordnung.

²³ Abs. 3 von Art. 76 Radio und Fernsehen, in der für den Grundrechtsteil typischen Diktion: «Die Unabhängigkeit von Radio und Fernsehen sowie die Autonomie in der Programmgestaltung sind gewährleistet.» In Abs. 2 von Art. 78 Bildung wird indirekt ein grundrechtlicher Anspruch auf ausreichenden, unentgeltlichen Grundschulunterricht formuliert, in Abs. 5 einer auf konfessionelle Neutralität der öffentlichen Schulen.

²⁴ Nebst einem Stichwortregister könnten sich Laien auch Auflistungen vorstellen, die etwa alles Grundrechtsähnliche, alle Staatsziele usw. enthielten. Denkbar wären in einem Anhang auch Schemata für die Kompetenzausscheidung, für Gesetzgebungs-

Anders als ein «normaler» Text führt der Verfassungstext die Themen nicht erst ein, um sie dann zu behandeln, sondern er setzt fortwährend Dinge voraus, die manchmal erst später eigentlich eingeführt werden und manchmal auch gar nie. Daran kann man ablesen, dass der Verfassungstext nicht die *Linearität* eines normalen Textes hat und nicht auf eine lineare Rezeption, ein Lesen von vorne nach hinten, angelegt ist, sondern vielmehr auf eine Lektüre, die sich auszeichnet durch sehr viel Vorwissen und durch lokale Begrenztheit, punktuelles Ein- und wieder Aussteigen, punktuelles Sich-Vergewissern.

Zu den textuellen Qualitäten des Entwurfs gehört zweifellos auch, dass die Artikel in aller Regel *gut aufgebaut und gegliedert* sind. Es gehört dazu die *sprachlich-textuelle Konsequenz*: dass Gleiches gleich²⁵ und Ungleiches ungleich und dass Paralleles parallel, Analoges analog formuliert ist.²⁶ Logische Verhältnisse zwischen Normen werden sprachlich explizit markiert.²⁷

2.2 Die einzelnen Normsätze: Adressierung, Perspektive, Transparenz

Es zeichnet den Verfassungsentwurf positiv aus, dass die einzelnen Normen zumeist eine *überlegte, richtige Perspektive* aufweisen: Wird ein Recht gewährt? Ein Anspruch formuliert? Eine Verpflichtung ausgesprochen? Ein Ziel gesetzt? Der unmittelbare *Adressatenkreis* wird in der Regel explizit genannt.²⁸

verfahren usw. Solche Fantasien dürften allerdings aus juristischer Optik chancenlos sein, weil dies neue Normtextebenen etablierte und Auslegungsprobleme schüfe.

25 Eine kleine Ausnahme: Art. 45 spricht von Bürgerrechten (Plural), Art. 46 vom Bürgerrecht (Singular).

26 Wo das einmal nicht der Fall ist, beginnen lesende Laien über tiefere Bedeutungen zu spekulieren. Vgl. hierzu die Ausführungen weiter unten.

27 Eine kleine Ausnahme ist Art. 147 Abs. 1 «Nationalrat und Ständerat verhandeln getrennt» und Art. 148 Abs. 1 «Nationalrat und Ständerat verhandeln gemeinsam als Vereinigte Bundesversammlung, um ...» widersprechen sich diametral. Diese harte Fügung liesse sich mit abschwächendem «in der Regel» in Art. 147 Abs. 1 vermeiden.

28 So werden etwa die Grundrechte dort, wo sie überhaupt expliziert werden, meist als Recht oder Anspruch der Personen formuliert. Z.B. Art. 18: «Die Versammlungsfrei-

Die in Erlasstexten häufig anzutreffenden unpersönlichen Formulierungen, Deagentivierungen und Subjektschübe finden sich auch im Verfassungsentwurf 1996, sind aber im Allgemeinen vertretbar. So heisst es etwa in Absatz 2 von Artikel 24 Koalitionsfreiheit: «Streitigkeiten sind nach Möglichkeit durch Verhandlung oder Vermittlung beizulegen.» Eine Nennung des Adressatenkreises hätte den Satz unnötig aufgebläht. In Absatz 4 desselben Artikels finden wir einen klassischen Subjektschub: «Das Gesetz kann die Ausübung dieser Rechte regeln und bestimmten Kategorien von Personen den Streik verbieten.» Das Gesetz hat hier den Platz des Gesetzgebers eingenommen. Der Grund könnte im Bestreben liegen, geschlechtsneutral zu formulieren. Fragwürdig ist die unpersönliche Fassung etwa von Artikel 110 Absatz 1: «Der Mensch und seine Umwelt sind vor Missbräuchen der Gentechnologie geschützt» (ebenso Art. 111 Abs. 1). Das ist die nicht-adressierende Diktion des Grundrechtsteils, wozu weiter unten einiges zu vermerken ist.

Über die Perspektivierung auf den jeweiligen Adressatenkreis hinaus zeichnet sich der Entwurf zumeist durch überlegte *Wortstellung* (und damit Thema-Rhema-Gliederung) aus: Was ist Gegenstand/Thema/Hintergrund des Satzes? Was soll darüber ausgesagt werden (Rhema/Fokus)? Das ist bei dieser Textsorte, in der die einzelnen Artikel dazu tendieren, ein textuell isoliertes, nicht weiter eingebundenes Dasein zu führen, nicht immer leicht. So gibt es denn auch vereinzelt Artikel, bei denen man sich eine andere Wortstellung denken könnte.²⁹

heit ist gewährleistet. ²Jede Person hat das Recht, ...». – In den Art. 25-28 Verfahrensgarantien kann man sich fragen, ob die wiederholt auftretende Formulierung «jede Person hat Anspruch auf» die richtige Perspektive eröffnet und die gemeinte Garantie trifft: Ist es nicht so, dass Ansprüche geltend gemacht werden können oder auch nicht? Wäre es hier nicht zutreffender, die Behörden zu verpflichten statt den Bürgerinnen und Bürgern Ansprüche zu gewähren, die diese wahrzunehmen wissen oder aber auch nicht?

29 Z.B. steht Art. 5 Landessprachen völlig isoliert da und hat keinen Bezug nach oben oder unten. Geht man nur vom Normtext aus, so wäre statt der vorliegend gewählten Fassung «Die Landessprachen sind Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch» auch die Umkehrung denkbar: «Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch sind die Landessprachen der Schweiz.» Der Titel des Artikels gibt aber mit «Landessprachen» das Thema vor, und so ist die gewählte Wortstellung konsequent.

2.3 Explizite Modalisierung

Modalisierungen durch «können» oder «dürfen» müssen in normativen Texten als solche ausdrücklich markiert werden. Hingegen sind «muss»-Modalisierungen (bzw. ihr negatives Pendant «darf nicht») im Prinzip überflüssig, da Erlasstexte grundsätzlich nicht in der deskriptiven, sondern in der normativen Modalität stehen. Hier steht in der moderneren Rechtssprache gewöhnlich der Indikativ: Typisch ist also etwa Artikel 76 Absatz 2: «Radio und Fernsehen tragen zur kulturellen Entfaltung, zur freien Meinungsbildung und zur Unterhaltung bei. Sie berücksichtigen die Besonderheiten des Landes und die Bedürfnisse der Kantone. Sie stellen die Ereignisse sachgerecht dar und bringen die Vielfalt der Ansichten angemessen zum Ausdruck.» Dies ist natürlich nicht deskriptiv zu verstehen, sondern normativ, als ein «Muss». Dennoch tauchen im Entwurf vereinzelt explizite «muss»-Modalisierungen auf, die zu hinterfragen sich lohnt:

- Artikel 4 Absatz 2: «Staatliches Handeln muss im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein.» Wichtig ist zu bedenken, dass die übrigen Absätze des Artikels keine Modalisierung aufwiesen. Warum in Absatz 2 das «muss»?
- Artikel 21: »¹Schweizerinnen und Schweizer dürfen nicht aus der Schweiz ausgewiesen werden; sie dürfen nur mit ihrem Einverständnis an eine ausländische Behörde ausgeliefert werden. ²Flüchtlinge dürfen nicht in einen Staat ausgeschafft oder ausgeliefert werden, in dem sie verfolgt werden. ³In keinem Fall darf eine Person in einen Staat ausgeschafft werden, in dem ihr Folter oder eine andere Art grausamer und unmenschlicher Behandlung oder Bestrafung droht». Selbst hier kann man sich fragen, ob die Modalitätsmarkierung nötig ist und ob eine nicht-modale Formulierung nicht mindestens so eindringlich wäre. Sicher gut ist hier die Eindringlichkeit von «in keinem Fall darf ...» in Absatz 3.³⁰

³⁰ Weitere Artikel mit Modalisierung, über die sich streiten lässt, sind etwa Art. 29 «Jede Person hat das Recht, Petitionen an Behörden zu richten; es dürfen ihr daraus keine Nachteile erwachsen. ²Die Behörden haben von Petitionen Kenntnis zu nehmen»; Art. 91 Abs. 5 zweiter Satz: «Die abgeschöpften Mittel sind stillzulegen; nach der Freigabe werden ...»

- Angebracht scheint mir die Modalisierung in Artikel 31 «Die Grundrechte müssen in der ganzen Rechtsordnung zur Geltung kommen» und in Artikel 183 Absätze 2 und 3 «²Die Teilrevision muss die Einheit der Materie wahren und darf die zwingenden Bestimmungen des Völkerrechts nicht verletzen. ³Die Volksinitiative auf Teilrevision muss zudem die Einheit der Form wahren.»

2.4 Interpunktion

Der Verfassungsentwurf verwendet fast nur Punkt, Komma und das Semikolon (Strichpunkt). Paarige Gedankenstriche für die Markierung von Einschüben, zur Verdeutlichung der syntaktischen Struktur u.ä. kommen ebenso wenig vor wie Klammern oder Doppelpunkte (ausser bei Aufzählungen). Steckt hinter dieser Askese die juristische Angst, der Text könnte «rhetorisch» werden? Selbstredend fehlen Ausrufezeichen und Fragezeichen gänzlich.³¹

Das *Semikolon* ist ein sehr subtiles Satzzeichen: Zwischen hartem Punkt, der zwei selbstständige Gedanken trennt, und weichem Komma, das zwei Teile eines Gedankens trennt, erlaubt das Semikolon eine spannende Mitte zwischen zwei Gedanken, die zwar selbstständig sind, aber doch eng zusammengehören.³² Die Leistung des Semikolons scheint mir z.B. in Artikel 119 Absatz 3 gut sichtbar zu werden: «Die Steuer wird von den Kantonen veranlagt und eingezogen. Vom Steuerertrag fallen drei Zehntel den Kantonen zu; davon wird mindestens ein Sechstel für den Finanzausgleich unter den Kantonen verwendet.» Demgegenüber wird das Semikolon im Entwurf ab und zu auch als Mogelzeichen gebraucht: Es steht, wo Punkte stehen sollten, weckt damit den Eindruck, wir hätten es in einem Absatz nur mit einem Satz und damit einem Gedanken zu tun, kurz: die «Eugen-Huber-Regel» sei eingehalten; in Tat und Wahrheit aber werden mehrere Sätze und Gedanken hinter zu weicher Interpunktion versteckt. So scheint mir in Artikel 32 das Semikolon in Absatz 1 weniger angebracht, als es in Absatz 2 (wo ein Punkt steht) angebracht

³¹ Vgl. die Beispiele aus dem Grundrechtsvorschlag von Friedrich Naumann aus dem Jahre 1919 in Fn. 13.

³² Eine andere Funktion hat es in Aufzählungen, vgl. z.B. Abs. 2 von Art. 64 Tierschutz.

wäre: «¹Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage; sie müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein; sie müssen verhältnismässig sein. ²Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein. Ausgenommen sind Fälle ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr.»³³

Als ein Phänomen der Interpunktion kann man auch Folgendes sehen: In Erlassentexten werden Aufzählungen, deren einzelne Punkte sprachlich durchaus in ganzen Sätzen formuliert werden könnten, gerne so gestaltet, als handelte es sich um lauter unselbstständige Sätze, die von einem einleitenden Matrixsatz abhängig sind. Ein Beispiel aus dem Entwurf ist Artikel 33 Sozialziele: «... setzen sich Bund und Kantone ... dafür ein, dass a. ...; b. ...».³⁴ Das Verfahren führt zu überaus langen und schwer verständlichen Gebilden. Zeigt sich hier eine juristische «Angst» vor syntaktisch selbstständigen Sätzen, denen keine selbstständige Norm entspricht? Das Muster ist im Entwurf oft wohlthuend durchbrochen (die juristische «Angst» überwunden?), so etwa in Absatz 3 von Artikel 95 Landwirtschaft: War hier wohl die »fremde« Autorschaft dieses jungen und deshalb unangetasteten Artikels ausschlaggebend?³⁵

2.5 Wortformen und Satzbau

Der Verfassungsentwurf ist auf eine ganz unauffällige, gute Art grammatisch, d.h. morphologisch und syntaktisch modern.³⁶ Die letzten *Da-*

³³ Eher Punkt als Semikolon würde ich setzen z.B. in Art. 21 Abs. 1, 29 Abs. 1, 54 Abs. 2, 103 Abs. 1 Bst. b und c.

³⁴ Vorschlag: «Bund und Kantone setzen sich – in Ergänzung zu privater Initiative und Verantwortung und im Rahmen ihrer verfassungsmässigen Zuständigkeiten und ihrer verfügbaren Mittel – für die folgenden Sozialziele ein: a. Jede Person hat teil an der sozialen Sicherheit und ist b. Jede Person erhält ...» Usw.

³⁵ Auch etwa in den Art. 161 Abs. 1 und 175 Abs. 1.

³⁶ Dass er grammatisch korrekt ist, versteht sich von selbst. Einzig in Art. 92 Abs. 1 findet sich m.E. ein syntaktischer Fehler: «Der Bund kann wirtschaftlich bedrohte Landesgegenden unterstützen sowie Wirtschaftszweige und Berufe fördern, wenn zumutbare Selbsthilfemassnahmen zur Sicherung deren Existenz [sic!] nicht ausreichen.»

tiv-e sind verschwunden: Aus Artikel 4 BV «Alle Menschen sind vor dem Gesetze gleich» ist Artikel 7 geworden: «Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.»³⁷ Aus «der obersten Gewalt im Bunde» ist die «oberste Gewalt im Bund» geworden (Art. 139 Abs. 1).

Zeitgemäss ist der weithin anzutreffende Mut zur *syntaktischen Ausklammerung* komplexer Phrasen. Das trägt viel bei zur Verständlichkeit, ohne plump zu wirken. Es macht im Verfassungsentwurf 1996 einen Sprachwandel des 20. Jahrhunderts sichtbar.³⁸ Ein klarer Traditionsanschluss ist dagegen die Klammerkonstruktion in der *Präambel*: «Das Schweizer Volk und die Kantone, im Bestreben, ..., im Willen, ..., im Bewusstsein, ..., haben sich folgende Verfassung gegeben ...».³⁹

Im Verfassungsentwurf finden sich immer wieder Formulierungen mit *artikellosen Nomen im Singular*, auffällig oft (aber nicht nur) bei Reihungen von zwei und mehr Nomen. Artikel 46 Absatz 1: «Der Bund regelt Erwerb und Verlust der Bürgerrechte durch Abstammung, Heirat und Adoption. Er regelt zudem den Verlust des Schweizer Bürgerrechts aus andern Gründen sowie die Wiedereinbürgerung.»⁴⁰ Oft wirkt dies ausgesprochen elegant, z.B. in Artikel 4: «¹Grundlage und Schranke

³⁷ Man könnte – aus rhythmischen Gründen – versucht sein, dem Dativ-e da und dort nachzutrauern; das wäre aber eine morphologisch anachronistische Trauer.

³⁸ Beispiele: Art. 48 Abs. 2 «Der Bund kann Vorschriften erlassen über ...», Art. 49 Abs. 2 «Der Bund setzt sich ein für ...», Art. 80 Abs. 1 «Der Bund kann den Kantonen Beiträge gewähren an ...», Art. 102 Abs. 1 «[Die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge] beruht auf drei Säulen, nämlich ...», Art. 175 Abs. 1 Bst. b «[Der Bundesrat] erstattet [...] Bericht [...] über ...». – Die Verbalklammer findet sich z.B. in Art. 66 Abs. 2 «[Der Bund] übt die Oberaufsicht über die Strassen von gesamtschweizerischer Bedeutung aus.» Das ist aber an dieser Stelle akzeptabel.

³⁹ Dabei bewirkt die lange Einschachtelung, dass man zunächst über die mit dem Subjekt «das Schweizer Volk und die Kantone» kongruierende pluralische Verbform «haben» stolpert. – In dieser Hinsicht moderner ist z. Bsp. die Präambel der Verfassung des Landes Brandenburg vom 20. August 1992: «Wir, die Bürgerinnen und Bürger des Landes Brandenburg, haben uns in freier Entscheidung diese Verfassung gegeben, im Geist ..., gründend auf ..., von dem Willen beseelt, ..., und entschlossen, ...»

⁴⁰ Vgl. auch Art. 52 I «Entgegennahme und Besitz von Zuwendungen und Auszeichnungen ausländischer Regierungen sind unvereinbar mit ...» Art. 56 I «Die Militärgesetzgebung sowie Organisation, Ausbildung und Ausrüstung der Armee sind Sache des Bundes.»

staatlichen Handelns ist das Recht. ²Staatliches Handeln muss ...».⁴¹ Stehen hier aber tatsächlich deutliche semantische Erwägungen hinter der Entscheidung für Artikel oder Artikellosigkeit? Möglicherweise ist es einfach ein Traditionsanschluss, wenn es in Artikel 150 Absatz 5 (ebenso Art. 154 Abs. 2) artikellos heisst: «Die Bundesversammlung kann durch allgemeinverbindlichen, nicht dem Referendum unterstehenden Bundesbeschluss ...» Die mit der Tradition nicht Vertrauten stört das sprachlich. Bei pluralischen Nomen bedeutet Artikellosigkeit Indefinitheit. Das mag der Grund sein, warum in Artikel 48 Absatz 2 ein Artikel steht: «Der Bund kann Vorschriften erlassen über die Rechte und Pflichten der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer ...» Das soll wohl eine definite Menge von Rechten und Pflichten bedeuten.

Einen auffälligen Wechsel zwischen unbestimmtem und bestimmtem Artikel finden wir in Artikel 9: «¹Jeder Mensch hat ein Recht auf Leben. ... ²Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, ...» Steckt dahinter eine klare grundrechtstheoretische Überlegung? Eine ähnliche Frage stellt sich, wenn es in Artikel 182 Absatz 1 heisst: «Die Totalrevision der Bundesverfassung kann vom Volk ...», in Artikel 183 Absatz 1 hingegen «Eine Teilrevision der Bundesverfassung kann vom Volk...» (in Abs. 2 wohl textdeiktisch wieder aufgenommen als «Die Teilrevision muss...»).

Komplexe semantische Gehalte führen im Ausdruck bekanntlich entweder zu *komplexem Satzbau*: Haupt-Nebensatz-Gefüge oder komplexe Nominalkonstruktionen; komplexer Satzbau ist an sich eher schwer verständlich, doch kongruiert er mit dem Inhalt, ist insofern transparent und damit auch wieder relativ verständlich. Oder ein komplexer semantischer Gehalt wird in einer *komprimierten* oder *verkürzten* Formulierung ausgedrückt; diese wirkt zwar rein sprachlich einfacher, eleganter, aber sie ist weniger transparent, eher undeutlich und manchmal leicht «schief».⁴²

⁴¹ Oder in Art. 26 Abs. 3 «Gerichtsverhandlung und Urteilsverkündung sind öffentlich.» Art. 44 I «Der Bund schützt Bestand und Gebiet der Kantone.»

⁴² Hier sei ausdrücklich verwiesen auf das für praktische Zwecke der Textanalyse und –kritik konzipierte, ungemein anregende und hilfreiche Buch von Peter VON POLENZ, Deutsche Satzsemantik. Grundbegriffe des Zwischen-den-Zeilen-Lesens. Berlin/ New York 1985 (= Sammlung Göschen 2226).

Der Verfassungsentwurf 1996 hat auch komplexe Inhalte in aller Regel mit sprachlicher Souveränität und Eleganz gemeistert.

Den leisen Verdacht, die Formulierung könnte *etwas zu kurz und elegant* sein, hat man dennoch vereinzelt. So etwa in Artikel 30 Absatz 2: «[Die Wahl- und Abstimmungsfreiheit] schützt die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe.» Das erste Problem betrifft den juristischen Jargon: Laien würden erwarten: die Wahl- und Abstimmungsfreiheit «bedeutet so viel wie» oder «besteht in». Das zweite kleine Problem in diesem Absatz ist das Pars pro toto «freie Stimmabgabe»: Es geht ja nicht nur darum, dass ich meine Stimme unverfälscht abgeben kann, sondern dass sie auch unverfälscht einfließt in das Abstimmungsergebnis. Das meinen Fachleute wohl, wenn sie von unverfälschter, freier Stimmabgabe reden.⁴³

«Schief» wirkt Artikel 55 Wehrpflicht, wo es in Absatz 4 heisst «Personen, die bei der Erfüllung ihrer Dienstpflicht [...] ihr Leben verlieren, haben für [...] ihre Angehörigen Anspruch auf ...» Können Verstorbene Ansprüche haben?⁴⁴ Undeutlich oder zweideutig sind Artikel 182 und 183 Totalrevision, Teilrevision. «Revision» meint hier im Unterschied zu Artikel 181 nicht eine konkrete formelle oder materielle Änderung, sondern immer nur den Entschluss, den Willen dazu. «Revision» ist also ambig: Es meint entweder den Prozess oder das Produkt; «eine Revision beschliessen» bedeutet demnach hier (Art. 182 u. 183) den Entschluss,

⁴³ Ein ähnliches metonymisches Problem haben wir in den Art. 130 und 131 Obligatorisches und fakultatives Referendum: Hier meint «zur Abstimmung vorlegen»: Es muss in der Abstimmung bestehen, um angenommen zu werden. In Art. 160 Abs. 3 heisst es: «[Die Bundesversammlung] genehmigt die Verträge der Kantone unter sich und mit dem Ausland, wenn der Bundesrat oder ein Kanton Einsprache erhebt.» Gemeint ist, dass die Bundesversammlung darüber befindet und allenfalls genehmigt. Art. 127 Stimm- und Wahlrecht spricht nur von «stimmberechtigt» und «Stimmberechtigten», gemeint ist aber, wie man aus der Kapitelüberschrift erschliessen kann, stimm- und wahlberechtigt.

⁴⁴ Ein Problem der Verknappung zeigt sich in Art. 125, wenn man den Satz reduziert: «Was die Bundesgesetzgebung ... für steuerfrei erklärt, dürfen die Kantone und Gemeinden nicht mit gleichartigen Steuern belasten.» Die Norm lässt sich hier lupenrein nur komplexer ausdrücken: «Was die Bundesgesetzgebung als Gegenstand der XYZ-Steuer bezeichnet, dürfen die Kantone und Gemeinden nicht mit gleichartigen Steuern belasten. Was die Bundesgesetzgebung für steuerfrei erklärt, dürfen die Kantone und Gemeinden nicht mit Steuern belasten.»

einen Prozess in Gang zu setzen, nicht die Zustimmung zum Produkt eines solchen Revisionsprozesses, zum revidierten Inhalt.

Fussangeln in Texten sind immer auch die *anaphorischen textgrammatischen Verweise*. Auch hier ist dem Verfassungsentwurf hohe Kompetenz zu attestieren. Selbst die folgende Stelle ist nicht einfach falsch, wenn sie mir als Sprachwissenschaftler auch einiges Kopfzerbrechen bereitet. In Artikel 24 Absatz 3 heisst es nämlich: «Das Recht auf Streik und das Recht auf Aussperrung sind gewährleistet, wenn sie die Arbeitsbeziehungen betreffen ...» Zunächst ist unsicher, ob sich «sie» syntaktisch überhaupt auf «Streik/Ausperrung» beziehen kann (was es wohl sollte) oder ob es sich aus syntaktischen Gründen auf «Recht ... Recht» beziehen muss.⁴⁵ Aber auch wenn es sich auf «Streik/Ausperrung» beziehen kann, so stellt sich das zusätzliche Problem, dass das fortführende «sie» konkrete Streiks/Ausperrungen meint, die Präpositionalattribute «auf Streik ... auf Aussperrung» hingegen abstrakte, unbestimmte Streiks und Aussperrungen. D. h. das rückbezügliche «sie» ist mit den vorausgehenden «Streik» und «Ausperrung» nicht koreferent. Dieses hochgradig komplexe grammatische Problem (und damit die Irritation beim vielleicht etwas spitzfindigen Linguisten) kann man nur durch Umformulierung umgehen. Eine solche könnte – in zugegeben unjuristischer Diktion – etwa lauten: «Das Recht auf Streik und das Recht auf Aussperrung sind bedingt gewährleistet: Der Streik oder die Aussperrung muss die Arbeitsbeziehung betreffen, und es dürfen keine Verpflichtungen entgegenstehen, ...»

2.6 Wortschatz

Modernisierungen im lexikalischen Bereich fallen eher auf als solche im grammatischen, und sie sind insofern heikler, als hier der Wunsch nach Traditionsanschlüssen grösser ist und Veränderungen schneller den Verdacht materieller Änderungen heraufbeschwören. Der Verfassungsentwurf hat dennoch, wenn auch behutsam und nicht immer ganz konsequent, auch hier den *Anschluss an die Gegenwart* gesucht.

⁴⁵ Ein ähnliches Problem stellt sich in Abs. 2 von Art. 97 Glücksspiele: «... ist eine Konzession des Bundes erforderlich. Er ...» – «Er» soll sich auf «Bund» beziehen. Geht das?

Einen besonders heiklen Bereich bilden die *Benennungen des Staates und der darin lebenden Menschen*. Die Verfassung heisst noch immer «Verfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft», noch immer bilden die Kantone nach Artikel 1 die «Schweizerische Eidgenossenschaft», noch immer ist in Artikel 179 Absatz 1 Buchstabe a vom «Hochverrat gegen die Eidgenossenschaft» die Rede. Aber die Präambel schlägt einen vorsichtig zeitgemässen Ton an: «Das Schweizer Volk und die Kantone [...] haben sich die folgende Verfassung gegeben.»⁴⁶ Das «nationale Interesse» ist dem «gesamtschweizerischen Interesse» gewichen (Art. 83 Abs. 2), die «nationale Bedeutung» der «gesamtschweizerischen Bedeutung» (Art. 62 Abs. 3 und 5), und der Bundesrat erstattet nach Artikel 175 der Bundesversammlung Bericht über den «Zustand der Schweiz».

Der Entwurf verwendet weiterhin «Kantone» und «Stände», und dies vermutlich in der hergebrachten, Laien kaum transparenten Unterscheidung: «Kantone» heisst es dort, wo von den Gliedstaaten im Bundesstaat die Rede ist, «Stände» hingegen dort, wo von den Kantonen als Organen des Bundes gesprochen werden soll: namentlich vom Stimmkörper in der festen Formel «Volk und Stände» (ausser in der Präambel, wo es «das Schweizer Volk und die Kantone» sind) und im etablierten Kompositum «Ständerat». Ich hätte hier einen Traditionsbruch, das heisst die konsequente Verwendung von «Kanton» begrüsst.⁴⁷

Die Menschen, die in diesem Staat leben, heissen «Volk» (etwa in Abs. 1 von Art. 2 Zweck) oder «Bevölkerung» (etwa in Abs. 1 von Art. 54 Armee oder in Abs. 1 Bst. a von Art. 95 Landwirtschaft). Ein Teil dieser «Bevölkerung» sind die «Schweizerinnen und Schweizer» nach Artikel 45 Bürgerrechte oder das «Schweizer Volk» in der bereits genannten Präambel. Dieses bildet insbesondere den Stimmkörper; dieser aber

⁴⁶ Der Entwurf 1995 formulierte noch: «Volk und Stände der Schweizerischen Eidgenossenschaft ...». Dass ausgerechnet in der von der Form her sonst traditionellen Präambel die übliche Paarform «Volk und Stände» durch eine modernere Fassung ersetzt ist, verwundert.

⁴⁷ Mit der Konsequenz, dass dies zu einer Isolierung des Morphems «Stände» in «Ständerat» geführt hätte.

heisst gewöhnlich ebenfalls «Volk», besonders auch (aber nicht nur) in der Verbindung von «Volk und Stände» (Art. 127ff.).⁴⁸

Der Verfassungsentwurf enthält ausser den «Ständen» nur noch wenige *Archaismen*. Nach Artikel 133 sind wählbar die «Stimmberechtigten weltlichen Standes». Hier wird der lexikalische Archaismus durch den archaischen Genitiv verstärkt. Veraltet muten an in Artikel 55 die «Wehrpflicht», in Artikel 96 die «gebrannten Wasser», das «-wesen» in «Post- und Fernmeldewesen» (Art. 75), «Schulwesen» (Art. 78 Abs. 1), «Mietwesen» (Art. 100). Ein Traditionsanschluss sind in Artikel 49 die «Auswärtigen Angelegenheiten», die ich konsequent durch «Aussenpolitik» ersetzen würde, in Einklang mit dem Adjektiv «aussenpolitisch» (etwa in Art. 50).⁴⁹

Modern sind demgegenüber etwa die «persönlichen Daten» (Art. 11) oder die «Wirtschaftsfreiheit» statt der «Handels- und Gewerbefreiheit» (Art. 23), und geradezu modisch ist «nachhaltig» mit der seit dem Umweltgipfel von Rio sich durchsetzenden Bedeutung in Absatz 1 von Artikel 95 Landwirtschaft. Das Wort ist 1996 durch Volksabstimmung in die bestehende Verfassung gekommen.⁵⁰

⁴⁸ Wie schwierig es ist, eine befriedigende Lösung in der Wahl von «Volk», «Bevölkerung» und andern Formulierungen (etwa «Bewohnerinnen und Bewohner») zu finden, hat nicht zuletzt die «Sprachlese» von Wolf SCHNEIDER zum Entwurf 1995 der neuen Bundesverfassung gezeigt (im NZZ-FOLIO vom Juni 1996), in der Schneider unter dem Titel «Der Bevölkerung aufs Maul geschaut» den Entwurf u.a. just wegen der Wahl von «Bevölkerung» an Stelle von «Volk» geisselt. Ich teile Schneiders Ansicht nicht und halte es eher mit der mindestens so grossen Sprachsensibilität eines Bertolt BRECHT: «Wer in unserer Zeit statt *Volk Bevölkerung* und statt *Boden Landesbesitz* sagt, unterstützt schon viele Lügen nicht. Er nimmt den Wörtern ihre faule Mystik.» (Fünf Schwierigkeiten beim Schreiben der Wahrheit, Ges. Werke in 20 Bden., Bd. 18, S. 231).

⁴⁹ Mein Vorschlag: Der I. Abschnitt heisst «Aussenpolitik», Art. 49 heisst «Grundsätze der Aussenpolitik».

⁵⁰ Nur am Rande sei vermerkt, dass das Schlagwort in Verbindung mit «Produktion», wie in Art. 95 I, immerhin mehr Sinn macht als in der im politisch-ökologischen Diskurs nunmehr fest etablierten Verbindung «nachhaltige Entwicklung», woran auch die Tatsache nichts ändert, dass dies eine Übersetzung von engl. *sustainable development* ist.

Die in Erlass-texten manchmal anzutreffenden *Kompositions- und Derivationsungeheuer* sind im Verfassungsentwurf 1996 sehr selten. Leise Ausnahmen bilden in Artikel 110 der «Ausserhumanbereich» in Opposition zum «Humanbereich» in Artikel 111, in Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a die «Verwaisung» und «Verwitung»⁵¹ oder in Artikel 100 Absatz 2 «die Allgemeinverbindlicherklärung von Rahmenmietverträgen» bzw. in Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe d «die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen».

Der Verfassungsentwurf ist im Allgemeinen *in der Terminologie sehr konsequent*: Termini stehen für den immer gleichen konzeptuellen Begriff, ein Begriff wird terminologisch konsequent gleich gefasst. Eine der wenigen Ausnahmen betrifft «Gesetzgebung», das in zwei verschiedenen Bedeutungen gebraucht wird: im Sinne des Prozesses der Rechtsetzung und im Sinne des Ergebnisses von Rechtsetzungsprozessen: von Gesetzen im formellen Sinn. Besonders krass scheint das auf in Artikel 181 Absatz 2, wo wir beide Bedeutungen nebeneinander finden: «Wo die Bundesverfassung und die auf ihr beruhende Gesetzgebung [Gesetz im formellen Sinn] nichts Anderes bestimmen, erfolgt die Revision [der Bundesverfassung] auf dem Weg der Gesetzgebung.» Das verwirrt sehr und sollte vermieden werden.⁵² Im Sinne von Rechtsetzungsprozess ist «Gesetzgebung» des Weiteren in den Artikeln 154 und 155 verwendet. Daneben wird aber für den gleichen Begriff auch «Rechtsetzung» verwendet, so in Artikel 170. Den Terminus «Rechtsetzung» würde ich inso-

⁵¹ Allerdings lässt sich für diese Wörter nicht so leicht ein bequemer Ersatz finden.

⁵² Ein anderes Beispiel ist «gewährleisten»: Im Grundrechtsteil mit seiner stereotypen Formulierung «... ist gewährleistet» meint der Terminus vermutlich etwas Anderes als in Art. 160 Abs. 2: «[Die Bundesversammlung] gewährleistet die Kantonsverfassungen.» – Oder «Referendum»: In Art. 130 und 131 ist es im fachsprachlichen und damit entgegen dem in der Schweiz üblichen Alltagssprachlichen Sinn (Volksabstimmung) gebraucht. In Art. 127 Abs. 2 ist «Referendum» hingegen in dem in der Schweiz üblichen nicht-fachsprachlichen Sinn verwendet, wenn es heisst: «[Die Stimmberechtigten] können Volksinitiativen und Referenden in Bundesangelegenheiten ergreifen und unterzeichnen.» Ich würde «Referendum» im nicht-fachsprachlich schweizerischen Verständnis gebrauchen und deshalb Art. 130 mit «Obligatorische Volksabstimmung», Art. 131 mit «Volksabstimmung nach zustande gekommenem Referendum» betiteln.

fern dem Terminus «Gesetzgebung» vorziehen, als er die Verfassungsgebung problemlos mitzuverstehen erlaubt.⁵³

Der Verfassungsentwurf hat sich übermässiger *Fachterminologie* in wohlthuender Weise weitgehend enthalten. Ausnahmen sind etwa der Klassiker «Treu und Glauben» in Artikel 8 oder das neue (?) Schlagwort der «Subsidiarität» in Artikel 34. Fachsprachlich sind in Artikel 102 Absatz 3 die «anwartschaftlichen Ansprüche». Als einen Fachterminus muss man auch das bereits genannte «nachhaltig» in Artikel 95 Absatz 1 betrachten, das deutlich dem politisch-programmatischen Diskurs angehört.⁵⁴

So weit ich sehe, enthält der Verfassungsentwurf keine expliziten *Legaldefinitionen*. Implizit sind sie dennoch vereinzelt auszumachen. So etwa in Artikel 179, der in der Überschrift die «Bundesassisen» nennt und in seinem Absatz 1 quasi eine Definition davon liefert: «Das Bundesgericht zieht bei der Beurteilung der folgenden Strafsachen Geschworene zu: ...».⁵⁵ Ein anderes Verfahren impliziter Legaldefinitionen, nämlich die Verwendung explikativer Klammerzusätze, ist im Verfassungsentwurf 1996 gegenüber der Fassung von 1995 ganz verschwunden. Das ist eigentlich schade.

Legaldefinitionen würden Laien möglicherweise sehr helfen an Stellen, wo sie auf an sich sehr gebräuchliche Termini stossen, diese begrifflich aber kaum deutlich zu füllen vermögen: Artikel 144 schafft die Verfassungsgrundlage für Kommissionen, Artikel 145 diejenige für Fraktionen.

⁵³ Seltsam ist, dass die Verfassungsgebung in Art. 154 Gesetzgebung nicht ausdrücklich genannt wird, während sie in Art. 169 Abs. 1 an erster Stelle aufgeführt ist. Für Laien ist dies sehr verwirrend.

⁵⁴ Fachsprachlich ist auch die Verwendung von «sich aussprechen über» in Art. 179 Abs. 2: «Die Geschworenen sprechen sich über die Schuldfrage aus.» Dies weckt beim Laien störende Assoziationen.

⁵⁵ Ähnlich «Retorsionssteuer» in Art. 122, das dort in der Überschrift erscheint und in Abs. 3 implizit definiert wird. – Eine implizite Legaldefinition von «Schweizerin und Schweizer» finden wir in Art. 45 Bürgerrechte, Abs. 1. Dieser Absatz ist nämlich auch zu lesen als «Schweizerin oder Schweizer ist, wer ...». Das wird relevant in Art. 127 Stimm- und Wahlrecht, wo es heisst: «Stimmberechtigt in Bundessachen sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die ...». Wer ist das? Diese Frage stellt der Text nicht explizit, er beantwortet sie aber implizit in Art. 45 Abs. 1.

Was aber genau Kommissionen und Fraktionen sind, bleibt ungesagt. Dies hat möglicherweise weniger damit zu tun, dass den Insidern klar ist, was die Termini meinen, und mehr damit, dass es auch unter Fachleuten kontrovers ist, was hier eigentlich stehen müsste, oder dass man es jedenfalls in der Verfassung lediglich «verankern», nicht aber ausführen will, um es flexibel zu halten. Verfassungsjuristisch mag das sinnvoll sein, den Laien tut sich gleichsam eine leere Sprechblase auf.⁵⁶

2.7 Fallstudie: Grundrechtsteil

Die Ausgestaltung des Grundrechtsteils gibt zu einigen eher allgemeinen Überlegungen Anlass. Dieser Teil fällt durch relativ grosse *Uneinheitlichkeit* der einzelnen Artikel auf. Eine grosse Uneinheitlichkeit finden wir auch im Teil über die Kompetenzausscheidung zwischen Bund und Kantonen. Hier ist sie ein Reflex des Umstandes, dass die bestehende Verfassung und auch das geltende ungeschriebene Verfassungsrecht in den einzelnen Kompetenzbereichen sehr unterschiedlich weit entwickelt und ausgestaltet sind. Der Verfassungstext kann nicht mehr Einheitlichkeit schaffen, als materiell gegeben ist. Demgegenüber scheint mir die Uneinheitlichkeit im Grundrechtsteil andere Gründe zu haben. Solche hat auch Luzius Mader kürzlich in einem Beitrag genannt.⁵⁷

Eine gewisse Uneinheitlichkeit ist schon mit den *Überschriften* gegeben: Die meisten formulieren in komprimierter Form das Grundrecht, sei es mit einer Wortgruppe wie «Recht auf ...» oder «Schutz vor ...», sei es mit einem Kompositum mit dem Grundwort «-freiheit» oder «-garantie». Das sind zweifellos Traditionsanschlüsse: Wo die Grundrechte etablierte

⁵⁶ Die Parallele mit Formulierungen im Grundrechtsteil, die sich auf das «Die XYZ-Freiheit ist gewährleistet» beschränken, ist offensichtlich. Ähnlichen Erklärungsbedarf haben Laien mit den «Landessprachen» im Sinne von Art. 5 oder mit den «allgemeinverbindlichen Bundesbeschlüssen» der Art. 130 und 131. Während die «Landessprachen» zu definieren wohl schwierig und auch unerwünscht ist, wäre dies bei den «allgemeinverbindlichen Bundesbeschlüssen» (so nehme ich an) ziemlich einfach, zu einfach vielleicht, sodass Juristinnen und Juristen es für überflüssig halten.

⁵⁷ Luzius MADER, Grundrechte und Sozialziele – ein Brennpunkt der Verfassungsreform, *LeGes* 5 (1996), H. 3.

Namen haben, hat man sie verwendet.⁵⁸ Von dieser Regel weichen diejenigen Überschriften ab, die entweder den Inhalt des Grundrechts nennen – Artikel 6 Menschenwürde, Artikel 7 Rechtsgleichheit – oder einen Wirklichkeitsbereich, in dem ein Grundrecht zum Tragen kommt: Artikel 26 Gerichtliche Verfahren, Artikel 27 Freiheitsentzug, Artikel 28 Strafverfahren.⁵⁹

Uneinheitlich sind aber vor allem *Aufbau und Ausführlichkeit* der einzelnen Artikel. Eine Schrumpfverson des Grundrechtsteils könnte so aussehen, dass wir einen einzigen Artikel hätten: «Folgende Grundrechte sind gewährleistet: ...», worauf eine Aufzählung der Überschriften folgte. Die vorliegende Fassung weicht von dieser Schrumpfverson in unterschiedlichem Ausmass ab. Man kann sich fragen, welchen Prinzipien sie dabei folgt. Drei Typen lassen sich unterscheiden:

- (1) Über die blosser Nennung des Grundrechts nicht hinaus geht die Minimalversion eines Grundrechtsartikels, die lediglich darin besteht, dass das in der Überschrift bereits genannte Grundrecht in einem Absatz – quasi noch einmal – explizit genannt wird. Dies geschieht mit der immer gleichen Formel «... ist gewährleistet» (Typus B bei Mader).⁶⁰
- (2) Einige Artikel fügen einem solchen ersten Absatz weitere an, die so wirken, als würden sie die abstrakte Grundrechtsgewährleistung für Laien explizieren. Zumeist geschieht dies aus der Perspektive der berechtigten Person «Jede Person hat das Recht ...» (Typus C bei Mader).⁶¹

⁵⁸ Es sei hier angemerkt, dass Laien, die um diese etablierten Namen nicht wissen, manchmal seltsame Assoziationen haben, so namentlich bei «Kunstfreiheit» oder bei «Vereinigungsfreiheit».

⁵⁹ Die Art. 26, 27 und 28 erweisen sich als Spezifizierungen von Art. 25, sodass man in ihren Titeln mitdenken muss: «Verfahrensgarantien bei ...». Warum formuliert man das nicht?

⁶⁰ Beispiele sind die Art. 12 Recht auf Ehe, 15 Sprachenfreiheit, 16 Kunstfreiheit, 17 Wissenschaftsfreiheit.

⁶¹ Von diesem Typ sind etwa die Art. 13 Glaubens- und Gewissensfreiheit, 14 Meinungs-, Informations- und Medienfreiheit, 18 Versammlungsfreiheit. – Art. 23 Wirtschaftsfreiheit weicht von diesem Muster lediglich in der Art der Formulierung ab, wenn es in Abs. 2 heisst «Sie [die Wirtschaftsfreiheit] umfasst insbesondere ...». In

- (3) Einige Artikel verzichten darauf, in Abs. 1 das in der Überschrift genannte Grundrecht noch einmal zu nennen, und führen es stattdessen sogleich (meist in mehreren Absätzen) aus (Typus A bei Mader).⁶²

In der spröden Minimalversion (1) sieht Luzius Mader die verfassungsrechtliche Funktion verwirklicht, das Rechtsinstitut explizit zu garantieren und zu sichern. Das hat etwas von einem textuellen Ritual: Nur dadurch, dass dieser Satz in der Verfassung steht, gilt dieses Grundrecht in diesem Staat. Mader nennt aber weiter zwei interessante Gründe für diese extreme Dürre der Formulierung: Einerseits werde damit der Schwierigkeit ausgewichen, auf knappem Raum den materiellen Gehalt des statuierten Rechts zu explizieren. Andererseits stelle der Verzicht auf weitere Ausführungen die Dynamik des Grundrechtes sicher, bewahre es vor Erstarrung in einer bestimmten Formulierung. – Das leuchtet Laien zwar ein, aber zufrieden macht es sie nicht. So einfach die Sätze wie «Das Recht auf Ehe ist gewährleistet» sind, so unverständlich sind sie. Sie wirken wie Leerformeln, leere Sprechblasen: Statt zu sagen, wer heiraten darf, ist die Rede von einem abstrakten «Recht auf Ehe». Die Umformulierung liegt nahe: «Denjenigen, die das Recht auf Ehe haben, ist das Recht auf Ehe gewährleistet» – eine glatte Tautologie! Reine Platzhalter sind solche Sätze, Wegweiser aus der Verfassung hinaus: «Wenn du wissen willst, was gemeint ist, dann schau im Kommentar nach oder frag einen, ders weiss.»

Das stereotype «... ist gewährleistet» fällt auch durch seine unpersönliche, ins Leere adressierte Formulierung auf: Wer gewährleistet eigentlich? Weiter beobachtet man ein Schwanken zwischen «jede Person ...» und «jeder Mensch», wobei ersteres klar überwiegt. Mader begründet es damit, dass «Person» juristische Personen miteinschliesse, die ebenfalls

Art. 22 Eigentumsgarantie ist die Abweichung stärker insofern, als Abs. 2 nicht eine Erläuterung von Abs. 1 anfügt, sondern einen besonderen Aspekt, den der Enteignung.

⁶² Dazu gehören etwa die Art. 10 Recht auf Existenzsicherung, 20 Niederlassungsfreiheit, 24 Koalitionsfreiheit.

Trägerinnen bestimmter Grundrechte sein können.⁶³ Mader begründet aber nicht, warum dies nicht konsequent durchgehalten wurde: Artikel 13 Glaubens- und Gewissensfreiheit, Artikel 27 Freiheitsentzug, Artikel 28 Strafverfahren, Artikel 33 Sozialziele – immer heisst es «jede Person».⁶⁴ Umgekehrt wäre nach der genannten Regel in Absatz 1 von Artikel 7 Rechtsgleichheit «alle Menschen» zu eng, sind hier doch auch juristische Personen gemeint. Die Formulierung mit «Personen» nähme dem Satz hier aber sein Pathos und schnitte ihn von bestimmten Vorbildern ab. Alles in allem stört Laien dieser Wechsel zwischen «Mensch» und «Person» weniger als Juristinnen und Juristen, denn für Laien sind «Personen» ohnehin vor allem oder ausschliesslich Menschen. Laien werden sich auch kaum über den Wechsel zwischen «hat ein Recht auf» und «hat Anspruch auf» Gedanken machen; dieser hat nach Mader bloss stilistische Gründe oder ist Traditionsanschlüssen geschuldet: Die Implikationen von «hat einen Anspruch auf» sind ihnen kaum klar. Warum aber schafft man hier juristische Auslegungsprobleme?

Artikel 6 Menschenwürde halte ich für missglückt. Er lautet: «Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen.» Es gibt nun mal eine unlegbare, starke Intertextualität mit Artikel 1, Absatz 1 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland,⁶⁵ der – vor allem mit seinem ersten Satz – wohl wie kein zweiter Grundgesetzartikel berühmt ist und als geflügeltes Wort in unzähligen Zitaten, Anspielungen, Abwandlungen, Polemiken wieder aufgegriffen wurde und damit wie kein zweiter Artikel der deutschen Verfassung auch dokumentiert, was eine Verfassung als Identifikationstext einer Gesellschaft sein könnte. Man kann nicht an-

⁶³ Maders Bemerkung, «Person» diene der Geschlechtsneutralität, stimmt zwar im Vergleich mit der EMRK, die oftmals unneutral von «jeder» spricht. «Person» ist aber nicht mehr und nicht weniger geschlechtsneutral als «Mensch».

⁶⁴ Dazu passt vielleicht: Art.1 Bestand kennt im Unterschied zur geltenden BV nur *Kantone*, nicht mehr »Völkerschaften«, macht aus der Schweiz also eine geografische Angelegenheit, wenn man Kanton als geografischen Begriff lesen will. Natürlich soll man das nicht, vielmehr soll man unter Kanton das politische Gebilde verstehen. Dennoch würde es dem allerersten Artikel nach der Präambel gut anstehen, die Menschen und nicht nur politische Gebilde (die man überdies als geografische missverstehen kann) zu nennen.

⁶⁵ Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland lautet: «Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.»

ders, als Artikel 6 unseres Entwurfs im Kontrast zu Artikel 1 des deutschen Grundgesetzes zu lesen. Dann aber wird die Schwächlichkeit der vorliegenden Lösung «ist zu achten und zu schützen» mit ihrer Unadressiertheit und ihren verwaltungssprachlichen modalen Infinitiven augenfällig und erheischt Interpretation: Warum einerseits diese prominente Position als erstes Grundrecht, und warum dann diese schwache Ausführung?

Gerade Artikel 6 Menschenwürde, aber eigentlich den ganzen Grundrechtsteil, werde ich als verpasste Chance – vermutlich steckt dahinter eine bewusste Weigerung –, die Verfassung wenigstens in diesem Teil auch zu einem politisch-programmatischen Text und damit zu einem das Verfassungsrechtliche überschreitenden Identifikationsangebot zu machen.

2.8 Vorausgesetztes, Mitgesagtes, Mitzudenkendes (Präsuppositionen)

Jeder Text setzt ganz viele Dinge voraus. Jeder Text sagt mit dem, was er explizit sagt, ganz viele Dinge mit oder gibt sie mitzuverstehen. Jeder Text sagt damit, dass er gewisse Dinge sagt, gewisse andere Dinge nicht, die er auch hätte sagen können. Auch Erlasstexte, die man gerne für maximal explizit hält, leben zu einem guten Teil von dem, was sie nur voraussetzen, was sie mitzudenken aufgeben, was sie, indem sie sich für etwas entscheiden, als mögliche Alternative ausschliessen.

Müsste, so kann man sich fragen, Artikel 6 Menschenwürde, bevor er festsetzt «Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen», nicht erst die Würde des Menschen überhaupt einführen: «Der Mensch hat eine Würde. Diese ist zu achten und zu schützen»? Das mag spitzfindig erscheinen. Weniger spitzfindig stellt sich das gleiche Problem vielleicht in Artikel 5 Landessprachen dar, wo es einfach heisst «Die Landessprachen sind ...». Als Selbstverständlichkeit wird hier vorausgesetzt, dass es etwas (Eindeutiges) gibt, was «Landessprache» heisst. Artikel 89 Geld- und Währungspolitik hebt in Absatz 2 unvermittelt an mit «Die Schweizerischen Nationalbank», ohne diese eingeführt zu haben. Immerhin heisst es jetzt aber in Absatz 1 von Artikel 54 Armee: «Die Schweiz hat eine Milizarmee», während es im Entwurf 1995 (Artikel 48) noch un-

vermittelt hiess «Die Schweizer Armee ist eine Milizarmee». Dass auch die jetzige Fassung noch nicht ganz überzeugt, wird in Ziffer 2.9 näher ausgeführt.⁶⁶

Heikle Fragen des Mitzuverstehenden stellen sich beim *Diskriminierungsverbot* in Absatz 2 von Artikel 7 Rechtsgleichheit. Hier greift der Text zum Mittel der Aufzählung.⁶⁷ Auch wenn diese Reihung durch «namentlich» als nicht abschliessende gekennzeichnet ist, stellt sich unweigerlich die Frage, ob mögliche weitere Diskriminierungsgründe mitgemeint oder aber nicht mitgemeint sind, etwa die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung.⁶⁸ Warum diese Aufzählung? Ist sie ein rhetorisches Mittel, durch die lange Reihe Eindringlichkeit zu schaffen? Das passte aber so gar nicht zur übrigen Haltung des Textes. Zudem wirkte die absolute Formulierung «Niemand darf diskriminiert werden» stärker.

Zu weiteren Verstehensproblemen im Zusammenhang mit Vermutungen über Mitzuverstehendes könnte es bei Laien etwa in folgenden Fällen kommen:

- Zwei als analog erachtete Bestimmungen sind *nicht analog formuliert*: Artikel 27 Absatz 2 garantiert, dass einer Person, der die Freiheit entzogen wurde, «in einer ihr verständlichen Sprache» die Gründe eröffnet werden. Artikel 28 garantiert, dass einer Person, gegen die ein Strafverfahren eröffnet wird, die Beschuldigungen mitgeteilt werden: Warum fehlt hier der Hinweis auf die verständliche Sprache? Artikel 155 Gesetzgebung bei Dringlichkeit spricht

⁶⁶ Weitere Präsuppositionsprobleme – unterschiedlicher Ausprägung: Art. 132 Abs. 4 spricht den Halbkantonen eine halbe Ständesstimme zu und präsupponiert damit, dass die andern Kantone eine ganze Ständesstimme haben; gesagt wird das nicht. Art. 133 Wählbarkeit: Von den Bundesbehörden wird der Ständerat einfach übergangen. Eingeweihte wissen warum (weil er nach kantonalen Rechten gewählt wird), Uneingeweihte könnten sich an dieser Stelle wundern, ist doch der Ständerat auch eine «Bundesbehörde».

⁶⁷ Vgl. auch etwa Art. 3 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland oder Art. 14 EMRK.

⁶⁸ Es verwundert nicht, dass gerade zu diesem Punkt in der Verfassung besonders viele Ergänzungswünsche angemeldet wurden; vgl. die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens (1996: 48).

in Absatz 1 vom «allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss», die folgenden Absätze nur noch vom «dringlich erklärten Bundesbeschluss»: Ist hier immer der «allgemeinverbindliche» gemeint?

- Es wird etwas *nicht gesagt*, obwohl es eigentlich *erwartet* wird: Artikel 180 stipuliert, dass «Bundesgesetze, allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse und Völkerrecht» für das Bundesgericht massgebend sind. Warum wird die Verfassung hier nicht erwähnt? Weil ihr eigens der Artikel 177 Verfassungsgerichtsbarkeit gewidmet ist?
- Eine *Bestimmung* wird *wiederholt*: Artikel 110 Absatz 1 lautet «Der Mensch und seine Umwelt sind vor Missbräuchen der Gentechnologie geschützt.» In Artikel 111 Absatz 1 heisst es noch einmal «Der Mensch ist vor Missbräuchen [...] der Gentechnologie geschützt.» Hier handelt es sich jedoch nicht einfach um eine Verdoppelung der Bestimmung, hinter der gleich lautenden Formulierung verbirgt sich vielmehr eine Differenz, die aus dem Kontext mitzudenken ist: Artikel 110 schützt den Menschen vor Gentechnologie an «Ausserhumanem» (Stichwort Gensoja), Artikel 111 hingegen schützt den Menschen vor Gentechnologie am Menschen selber.

Einleitend war davon die Rede, dass Verfassungen in der Regel eine Negation der Vergangenheit und ein positiver Entwurf der Zukunft seien. Demnach sind *negierende Normen* besonders aufschlussreich, weil sie gegen eine schlechte Vergangenheit oder Gegenwart anschreiben und aus ihnen ein Hauch von Geschichte weht. Wenn diese Geschichte jedoch nicht präsent ist, kann die Formulierung auch Schwierigkeiten machen. Unser Verfassungsentwurf ist arm an solchen expliziten Negierungen. Immerhin formuliert Artikel 9 Absatz 1 «Die Todesstrafe ist verboten»; in Absatz 2 heisst es: «Folter und jede andere Art grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung sind in jedem Fall verboten». In Artikel 14 Absatz 4 heisst es «Zensur ist verboten», in Artikel 45 Absatz 2 «Niemand darf wegen seines Bürgerrechts bevorzugt oder benachteiligt werden». Versteckte Negierungen sind auch Formulierungen, die eine Ausschliesslichkeit ausdrücken. So etwas kann man in Artikel 89 Absatz 1 sehen, wo es heisst: «Das Geld- und Währungswesen ist Sache des Bundes; diesem allein steht das Recht zur Ausgabe von Münzen und Banknoten zu.» Diese Betonung der Ausschliesslichkeit

scheint ein historisches Relikt zu sein. Ebenso Artikel 84 Absatz 3: «Bistümer dürfen nur mit Genehmigung des Bundes errichtet werden.»

Vorwärtsgewandt, als Abwehrhaltung gegen schlechte Möglichkeiten der Zukunft, ist hingegen die Negierung in Artikel 111 Absatz 2 Buchstaben a und b zu lesen: «a. Eingriffe in das Erbgut von menschlichen Keimzellen und Embryonen sind unzulässig. b. Nichtmenschliches Keim- und Erbgut darf nicht in menschliches Keimgut eingebracht oder mit ihm verschmolzen werden.»

2.9 Ein paar Fragen und Bemerkungen zum Komplex Sicherheitspolitik, Armee, Zivilschutz

Wo hat sich eigentlich die *Neutralität* versteckt? Man muss bis zu Artikel 161 Absatz 1 Buchstabe a (und wieder bis zu Art. 173 Abs. 1) warten, bis sie formelhaft erscheint in der «äusseren Sicherheit, Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz». Warum ist aber von der Neutralität nicht die Rede in Absatz 1 von Artikel 2 Zweck, wo es stattdessen kürzer heisst: «Die Schweizerische Eidgenossenschaft [...] wahrt die Unabhängigkeit und die Sicherheit des Landes»? Und warum fehlt die Neutralität ebenso in Absatz 2 von Artikel 49 Auswärtige Angelegenheiten, wo es stattdessen nur heisst: «Der Bund setzt sich ein für die Wahrung der Unabhängigkeit der Schweiz ...»?

Der *Aktivdienst* wird ebenfalls sehr weit hinten, erst in Artikel 161 Absatz 1 Buchstabe d (ebenso in Art. 173 Abs. 4) genannt, und dies, als wäre der Terminus eingeführt. Er ist es aber nicht, denn die entsprechende Stelle, Artikel 54 Armee, erwähnt die Einsatzarten der Armee nicht. Artikel 158 spricht plötzlich von einem *General*. Diese Institution wird aber in den Wehrtiteln (Art. 54 Armee oder Art. 56 Organisation, Ausbildung und Ausrüstung der Armee) nicht erwähnt.

«Die Schweiz hat eine Milizarmee.» So formuliert es Artikel 54. Damit wird scheinbar für einmal nichts vorausgesetzt, sondern alles explizit gesagt.⁶⁹ Allerdings: Vor dem Hintergrund der Abstimmung über die

⁶⁹ Im Unterschied zum Entwurf 1995, der in Art. 48 die Armee einfach voraussetzte: «Die Schweizer Armee ist eine Milizarmee.»

Abschaffung der Schweizer Armee wirkt das Kompositum «Milizararmee», als versteckte sich die gewichtigere Aussage «die Schweiz hat eine Armee» hinter einer weniger gewichtigen «die Schweizer Armee beruht auf dem Milizprinzip». Wirkt hier also doch das Motto: Was man nicht explizit sagt, das kann auch nicht zur Disposition gestellt werden?⁷⁰

Die Schweizer und die Frauen – der Militärdienst und die Wehrpflicht: Artikel 55 Wehrpflicht formuliert in Absatz 1 «Jeder Schweizer ist wehrpflichtig.» Absatz 2 zweiter Satz sagt «Für Frauen ist der Militärdienst freiwillig.» Daran irritieren bei unvoreingenommenem Lesen zwei Dinge: einmal der Wechsel von «Wehrpflicht» zu «Militärdienst», was vermutlich identisch ist (in Abs. 3 und 4 erscheint die «Dienstpflicht» als weiterer Begriff; *variatio delectat?*), zum andern der Wechsel von «Schweizer» zu «Frauen». In Artikel 57 Zivilschutz heisst es demgegenüber in Absatz 3: «[Der Bund] kann den Schutzdienst für Männer obligatorisch erklären. Für Frauen ist der Schutzdienst freiwillig.» Sind damit dieselben Frauen wie in Artikel 55 Absatz 2 gemeint, oder sind nun auch Ausländerinnen (und mit «Männer» auch Ausländer) gemeint?

2.10 Variatio delectat oder inhaltliche Nuancen?

Ein heikles Problem stellt die Formulierung der Kompetenzzuweisungen dar. Es findet sich eine Reihe wiederkehrender, sich voneinander unterscheidender Formulierungen. Laien vermuten wohl zu Recht hinter den Formulierungsvarianten auch inhaltliche Varianten, doch bleibt ihnen der tiefere Sinn wahrscheinlich verborgen. Ist die Variation wenigstens den Juristinnen und Juristen einsichtig und wurde sie konsequent durchgehalten?⁷¹ Ich vermag es nicht zu entscheiden, liste vielmehr die Varianten einfach auf:

⁷⁰ Eine ältere Fassung (vom 5. September 1996) formulierte zwar den hier eingeklagten Satz aus und stellte das, was er sagt, damit zur Disposition. Sie hängte allerdings augenblicklich, nur mit Semikolon getrennt, das Prinzip der Miliz an: «Die Schweiz hat eine Armee; diese beruht auf dem Grundsatz der Miliz.» Das wirkte wie eine Interpunktion des Versteckens: Nur ja nicht bei einem Punkt innehalten, gleich weiterlesen!

⁷¹ Z.B. haben wir in Art. 74 drei Absätze mit zwei Varianten: ¹Die Gesetzgebung auf dem Gebiet der Kernenergie ist Sache des Bundes. ²Der Bund erlässt Vorschriften

- die Gesetzgebung über ... ist Sache des Bundes; das ...-wesen ist Sache des Bundes
- der Bund erlässt Vorschriften über ... (und beachtet dabei folgende Grundsätze)
- der Bund legt Grundsätze fest für / über
- der Bund trifft Massnahmen / sorgt für / fördert / koordiniert / stellt sicher / schützt

Die zweite und die vierte Art der Kompetenzzuweisung ist auch als «kann»-Bestimmung möglich; die andern beiden sind dies, so weit ich sehe, nicht. So glaubt man alles in allem Unterschiede folgender Art zu erkennen:

- Es gibt zwingende Aufträge und die blossе Möglichkeit zu handeln.
- Es gibt die Kompetenz zur eigentlichen Gesetzgebung und die Kompetenz zur Rahmengesetzgebung, die nur die Grundsätze formuliert, welche die kantonale Ausführungsgesetzgebung zu beachten hat.
- Es gibt den Regelungsauftrag und den Auftrag, Massnahmen anderer Art (Förderung, Koordination, Schutz etc.) zu treffen.
- Es gibt den inhaltlich unbestimmten Gesetzgebungsauftrag und den Gesetzgebungsauftrag mit Inhaltsvorgaben.

Dass sich hinter diesen Formulierungsfinessen unterschiedliche Kompetenzgrade verbergen, können auch Laien erkennen, allerdings erst nach sehr genauer Lektüre. Es ist an den Fachleuten zu prüfen (sie werden es nicht unterlassen haben), ob damit aller Typen erfasst sind und ob sie transparent sind und konsequent formuliert wurden.

über den Transport und die Abgabe elektrischer Energie. [...] ³Die Gesetzgebung über Rohrleitungen [...] ist Sache des Bundes.» Man fragt sich, ob Abs. 2 eine andere Verbindlichkeit hat als die Abs. 1 und 3. Man fragt sich auch, ob es ein Unterschied ist, ob ein Sachgebiet (z.B. Art. 75 Post- und Fernmeldewesen) «Sache des Bundes» ist oder ob die Gesetzgebung über ein Sachgebiet (z.B. Art. 76 Radio und Fernsehen) «Sache des Bundes» ist.

2.11 Sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter

Das Postulat der sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter scheint mir im Verfassungsentwurf 1996 vorbildlich eingelöst. Die Lösungen wirken zumeist ungezwungen und nur minim schwerer. Z.B. heisst es in Absatz 1 von Artikel 7 Rechtsgleichheit jetzt ganz selbstverständlich «Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich», Artikel 20 Absatz 1 lautet «Schweizerinnen und Schweizer haben das Recht, ...». Unvermeidlich ist wohl eine gewisse Schwere in Artikel 143 Absatz 1 «Jeder Rat wählt aus seiner Mitte für die Dauer eines Jahres eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten. [...] Die Präsidentin oder der Präsident können nicht zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten des folgenden Jahres gewählt werden.»⁷² Entsprechend der konsequenten Beachtung der sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter meint Artikel 55 Absatz 1 «Jeder Schweizer ist wehrpflichtig» effektiv nur noch Männer. Und die Frauen sollen sich auch nicht mitgemeint fühlen, wenn Artikel 158 Absatz 1 bestimmt: «Die Bundesversammlung wählt [...] den General.» Oder etwa doch?

2.12 Der Ton

Kehren wir zurück zu einer generellen Feststellung über Verfassungen, die ich einleitend gemacht habe: Verfassungen vereinigen in ihren unterschiedlichen Teilen unterschiedliche Regelungsmaterien: Sie sind einerseits Ordnungsstatut und regeln Kompetenzen und Verfahrensabläufe. Das sind eher technische Angelegenheiten, die im nüchternen juristischen Diskurs daherkommen. Andererseits aber formuliert eine Verfas-

⁷² Oder gäbe es doch eine befriedigende geschlechtsneutrale Formulierung, die auch die noch umständlichere Bestimmung von Absatz 2 (Kantonsklausel im Ständerat) allgemein verständlich wiedergibt? Die folgende stammt von Urs Albrecht:

¹ Jeder Rat betraut jeweils für ein Jahr ein Mitglied aus seiner Mitte mit dem Präsidium und ein Mitglied mit dem Vizepräsidium. Wer den Rat präsidiert hat, kann im darauffolgenden Jahr nicht das Vizepräsidium übernehmen. ² Im Ständerat dürfen nur Ratsmitglieder mit dem Präsidium und dem Vizepräsidium betraut werden, die aus anderen Kantonen stammen als ihre beiden Vorgänger; sie dürfen zudem nicht denselben Kanton vertreten.

sung Grundwerte, Grundrechte, ethische und politische Ziele und Ideale: vorab im Grundrechtsteil, aber eingestreut auch in den Kompetenzenteil und überdies in den Eingangsartikeln (etwa in Präambel, Staatszweck und dergleichen). Das sind gewöhnlich Einfallstore für einen nicht-juristischen Diskurs: einen politischen, einen ethischen.

Am Verfassungsentwurf 1996 fällt nun die deutliche Tendenz auf, auch Themen der zweiten Art im Stil der ersten Art zu formulieren, sich also so weit als möglich zurückzuziehen auf den (vermeintlich) sicheren Boden der *verfassungsrechtlichen Diktion*. Artikel 6 Menschenwürde kann hier – in seiner knappen, buchhalterischen Sprödeheit mit den der Verwaltungssprache entnommenen modalen Infinitiven – so etwas wie der Musterknabe sein. Nur ganz vereinzelt findet man einen Anflug von unjuristischem Pathos, von Feierlichkeit: Die Präambel versucht es, durch ihre traditionell verschränkte Syntax, eine rhythmisierte Prosa, die ähnlich wie der Vers im Gedicht in Sinnzeilen gegliedert ist, ihre Reihung von Hochwertwörtern. Sie bleibt aber mit ihrem Subjekt «Das Schweizer Volk und die Kantone» kühl-distanziert im Vergleich etwa zur neuen Ausserrhoder Verfassung mit ihrem selbstbewusst-persönlichen «Wir, die Männer und Frauen ...». Artikel 2 Zweck versucht den andern Ton, Artikel 4 Grundsätze staatlichen Handelns versucht ihn in Absatz 1 «Grundlage und Schranke staatlichen Handelns ist das Recht» (artikellose Nomen, Rhythmus, Merkfähigkeit), Artikel 7 Rechtsgleichheit versucht ihn mit seinem lapidaren Satz in Absatz 1 und mit der eindringlichen Aufzählung in Absatz 2. Etwas Feierlichkeit schwingt auch noch mit in Artikel 33 Sozialziele oder Artikel 62 Natur- und Heimatschutz (Abs. 2, 4 und 5) oder Artikel 111 Fortpflanzungsmedizin und Gentechnologie im Humanbereich (Abs, 2).

Vielleicht wäre hier wieder einmal an Peter Noll zu erinnern, der darauf hingewiesen hat, dass die Form, die Textgestalt eines Erlasses mehr ist oder sein könnte als blosses notwendiges Transportmittel von juristischem Gehalt. Nämlich ein emotional wirkendes Moment der – ansonsten in Erlasstexten gänzlich fehlenden – Begründung, der Argumentation: Schau, wir haben mit dieser gesetzlichen Bestimmung eine Wertentscheidung getroffen, und dass dies die richtige ist, ersiehst du daran, dass wir sie in einer schönen, feierlichen, eindringlichen, merkfähigen

Form vortragen.⁷³ Dieses quasi-argumentative Moment der sprachlichen Form ist nach Noll umso wichtiger, je wichtiger der Erlass ist: «Je gewichtiger der Inhalt und je höher der Rang der Norm, desto angemessener auch ihre pathetische Form.» (S. 248) Der Verfassungsentwurf 1996 betreibt hier ganz klar Understatement. Oder vertraut er – selbstbewusst – ganz darauf, dass der Inhalt tragfähig genug ist und keiner besonderen Stützung durch die Form bedarf?

3. Zum Schluss

Man ist versucht, ein abgegriffenes Stereotyp zu bemühen und zu sagen: Der Verfassungsentwurf 1996 ist in seiner sprachlichen Form und seinem Tonfall ein sehr *schweizerischer* Text: nüchtern, funktional, solides Handwerk. Was will man eigentlich für die «Verfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft» mehr als eben einen schweizerischen Text?

Der Text kann – als Text, zum Inhalt hatte ich mich nicht zu äussern – weitestgehend so stehen bleiben, wie er ist. Im einen oder andern Detail wäre noch etwas zu machen. Vor allem aber gilt es, die erreichte sprachlich-textuelle Qualität durch die Behandlung in den beiden Spezialkommissionen und dann vor allem in der Beratung im National- und im Ständerat zu retten. Hier könnte vieles wieder verloren gehen. Und das wäre wirklich schade.⁷⁴

Der Text ist für Laien dort *verständlich*, wo er für Laien verständlich sein kann. Verständlich ist er auch und gerade insofern, als er durch seine tonale Sprödeheit nicht mehr Verständlichkeit vorgaukelt, als er

⁷³ Peter NOLL, Gesetzgebungslehre, Reinbek bei Hamburg 1973, S. 247f. – Der Gedankengang von Noll nimmt an dieser Stelle seinen Ausgang nicht bei der Gesetzgebung, sondern bei der Rechtsentscheidung und -begründung, deren rituelle und rhetorische Formen sehr deutlich eine quasi-argumentative Funktion ausüben. Dass dies auch gefährlich ist und missbraucht werden kann, muss wohl nicht eigens betont werden.

⁷⁴ Für die sprachlich-formale Einheitlichkeit und die Kohärenz ist schliesslich die parlamentarische Redaktionskommission zuständig. Sie hat bei der Endredaktion der Verfassung vor der Schlussabstimmung eine sehr wichtige Aufgabe zu erfüllen und trägt grosse Verantwortung!

bieten kann. Und verständlich ist er ganz besonders insofern, als er nicht durch einen Gestus der Beschwörung und des Raunens den trügerischen Schein von Verständlichkeit, von Ein-Verständnis herbeizuzaubern versucht. Das ist sehr viel wert.

Verständlich ist der Text auch insofern, als er immerhin so viel an Übersicht und vorsichtiger Ein-Sicht bietet, dass der politische Alltagsdiskurs, in dem Verfassungsverständnis für Laien überhaupt nur hergestellt werden kann, sich wieder sehr viel mehr und direkt auf den Text der Verfassung beziehen kann – etwas, was mit der bestehenden BV schon lange nicht mehr möglich ist. Sicher ist der Entwurf der nachgeführten Verfassung kein Text, den man, weil er so schön ist, gerne immer wieder zur Hand nimmt. Aber vielleicht ist es ein Text, den man, weil er nützlich ist, hin und wieder liest, zitiert bekommt, zu verstehen sucht. Auch ein solcher Text kann ein wichtiger gesellschaftlicher Bezugspunkt werden.

Das jedenfalls bleibt ein schönes Ziel: Bezugspunkt schweizerischer Identität zu Beginn des 21. Jahrhunderts sind nicht mehr nur Kühe, Käse, Kuhmilchschokolade, sondern ein *Text* – die Bundesverfassung. Nur ... bei aller Sorge um die Form: Das ist zur Hauptsache doch eine Frage ihres Inhalts.